

Reformimpulse für das liechtensteinische Korruptionsstrafrecht durch internationale Vorgaben

Sebastian Wolf¹

1. Einleitung

Seit Mitte der 1990er Jahre ist ein globaler «Antikorruptionsboom» zu beobachten, der zu zahlreichen internationalen Regelungen und Empfehlungen (hard law und soft law) geführt hat.² Für die europäischen Länder sind hier insbesondere die einschlägigen Aktivitäten der Europäischen Union (EU), des Europarats, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Vereinten Nationen (VN) von Bedeutung.³ Liechtenstein hat in diesem zunehmend internationalisierten Politikfeld zunächst eher zurückhaltend agiert. So ist das Fürstentum der 1999 gegründeten Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Groupe d'Etats contre la Corruption – GRECO)⁴ erst einmal nicht beigetreten. Liechtenstein unterzeichnete auch zunächst weder das im selben Jahr vom Europarat erarbeitete Strafrechtsübereinkommen über Korruption,⁵ noch das ergänzende Zivilrechtsübereinkommen über Korruption. Im Jahr 2003 zeichnete das Fürstentum zwar

die VN-Konvention gegen Korruption,⁶ blieb aber anschliessend längere Zeit eher untätig. Jedenfalls führten die Aktivitäten der ebenfalls 2003 eingesetzten ämterübergreifenden «Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung» in den vergangenen Jahren nicht zu Anpassungen des liechtensteinischen Korruptionsstrafrechts.⁷

Die langjährige Zurückhaltung hinsichtlich GRECO (und anderen zwischenstaatlichen Antikorruptionsinitiativen) kann praktisch und theoretisch mit spezifisch kleinstaatlichen Faktoren begründet werden.⁸ So ist die Mitgliedschaft in diesem internationalen Antikorruptionsgremium mit einem nicht unerheblichen Personal- und Organisationsaufwand verbunden, der sich für strukturell ressourcenschwache Kleinstaaten besonders auswirkt und mit anderen Schwerpunktsetzungen abgewogen werden muss. Das GRECO-Plenum tagt vier bis fünf Mal pro Jahr mehrere Tage in Strassburg, und die Mitgliedstaaten haben Dutzende komplexer Evaluierungsberichtsentwürfe zu bearbeiten, mehrtägige Vorort-Prüfungen im eigenen Land zu organisieren und an entsprechenden Evaluierungen in anderen Staaten mitzuwirken. Liechtenstein entschied sich daher zunächst nur für die Teilnahme am Antikorruptionsregime der Vereinten Nationen, während Andorra und Monaco für GRECO optierten und San Marino keinem dieser Zusammenschlüsse beitrug. Viele grössere europäische Staaten beteiligen sich demgegenüber an mehreren internationalen Antikorruptionsregimen (GRECO, VN, OECD Working Group of Bribery in International Business Transactions sowie Korruptionsbekämpfung im Rahmen der EU).⁹

Die ausländische Kritik an bestimmten devianten Praktiken des Finanzplatzes Liechtenstein führte zu einem Kurswechsel auch bei der Antikorruptionspolitik des Fürstentums. 2009 bat die Regierung den Landtag um seine Zustimmung zur VN-Konvention, um die Ratifikation des Abkommens zu ermöglichen:

¹ Dr. Sebastian Wolf, LL.M. Eur. ist Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut in Barend, Lehrbeauftragter an der Universität Liechtenstein und im Sommersemester 2011 Teilzeitvertreter des Lehrstuhls für Innenpolitik und öffentliche Verwaltung an der Universität Konstanz. Der Beitrag ist im Rahmen eines Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut entstanden.

² Zu den politischen Entstehungsbedingungen siehe etwa Jennifer McCoy/Heather Heckel, *The Emergence of a Global Anti-corruption Norm*, 38 *International Politics* (2001) 65; Kenneth W. Abbott/Duncan Snidal, *Values and Interests: International Legalization in the Fight Against Corruption*, 31 *Journal of Legal Studies* (2002) 141; Sebastian Wolf/Diana Schmidt-Pfister, *Between Corruption, Integration, and Culture: the Politics of International Anti-Corruption*, in: dies. (Hrsg.), *International Anti-Corruption Regimes in Europe. Between Corruption, Integration, and Culture*, Baden-Baden 2010, 13.

³ Detaillierte Überblicke liefern beispielsweise, Ioannis N. Androulakis, *Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung. Eine Untersuchung zur Entstehung, zum Inhalt und zu den Auswirkungen des internationalen Korruptionsstrafrechts unter Berücksichtigung sozialökonomischer Hintergründe*, Baden-Baden 2007; Anna-Catharina Marsch, *Strukturen der internationalen Korruptionsbekämpfung. Wie wirksam sind internationale Abkommen?*, Marburg 2010; Simone Nagel, *Entwicklung und Effektivität internationaler Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung*, Baden-Baden 2007.

⁴ Nähere Informationen zu GRECO sind abrufbar unter <http://www.coe.int/greco>. Siehe auch Guy de Vel/Peter Csonka, *The Council of Europe Activities against Corruption*, in: Cyrille Fijnaut/Leo Huberts (Hrsg.), *Corruption, Integrity and Law Enforcement*, Den Haag 2002, 361; Albin Eser/Michael Kubiciel, *Institutions against corruption. A comparative study of the national anti-corruption strategies reflected by GRECO's first annual round*, Baden-Baden 2005.

⁵ *Criminal Law Convention on Corruption*, CETS No. 173 vom 27.1.1999. Im Folgenden: «Strafrechtsübereinkommen». Eine englische Fassung des Textes, der Ratifikationsstand und der erläuternde Bericht sind abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=173&CM=8&DF=05/07/2011&CL=ENG>.

⁶ *United Nations Convention against Corruption*, Resolution 58/4, angenommen von der Generalversammlung am 31.10.2003. Im Folgenden: «VN-Konvention». Verschiedene sprachliche Fassungen, der Ratifikationsstand und weitere Informationen sind abrufbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/index.html>. Eine deutsche Fassung findet sich im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (BuA) Nr. 88/2009 (Beilage 1) und in LGBL 2010 Nr. 194. Speziell zur VN-Konvention siehe Anne van Aaken, *Die VN-Konvention gegen Korruption: Alter Wein in neuen Schläuchen?*, in: Rainer Hofmann/Christina Pfaff (Hrsg.), *Die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption. Betrachtungen aus Wissenschaft und Praxis*, Baden-Baden 2006, 9; Oliver Stolpe, *Internationale Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung. Eine Übersicht*, 58 *Kriminalistik* (2004) 292; Philippa Webb, *The United Nations Convention Against Corruption. Global Achievement or Missed Opportunity?*, 8 *Journal of International Economic Law* (2005) 191.

⁷ Vgl. auch entsprechende Äusserungen von Regierungsrätin Aurelia Frick vor dem Landtag, Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2080.

⁸ Siehe zum Folgenden Sebastian Wolf, *Korruption und Kleinstaat. Elemente einer Theorie*, 17 *Swiss Political Science Review* (2011) 51.

⁹ Vgl. Sebastian Wolf, *Der Beitrag internationaler und supranationaler Organisationen zur Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten*, Speyer 2007, 85.

«Der Ratifikation des Übereinkommens kommt ausserpolitisch ein sehr hoher Stellenwert zu. Sie signalisiert die Bereitschaft Liechtensteins, sich am globalen Kampf gegen die Korruption zu beteiligen. Im Zuge der jüngsten Entwicklungen und der von der Regierung verfolgten neuen Finanzplatzstrategie hält die Regierung nun die Ratifikation des Übereinkommens für angezeigt».¹⁰

Der Landtag stimmte nach kurzer Debatte Ende 2009 einstimmig zu,¹¹ die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfolgte am 8. Juli 2010,¹² und das Abkommen trat für Liechtenstein am 7. August 2010 in Kraft.¹³ Zudem unterzeichnete das Fürstentum im November 2009 das Strafrechtsübereinkommen¹⁴ und trat GRECO zum 1. Januar 2010 bei.¹⁵ Liechtenstein ist damit mittlerweile der einzige europäische Kleinststaat, der zwei internationalen Antikorruptionsregimen angehört.

Die Regierung kündigte in ihrem Bericht und Antrag zur VN-Konvention allfällige Gesetzesänderungen an,¹⁶ und auch einzelne Abgeordnete gingen in der entsprechenden Parlamentsdebatte von einer raschen Rechtsanpassung an die internationalen Vorgaben aus.¹⁷ Bislang ist es aber noch nicht zu einer entsprechenden Reform gekommen.¹⁸ Der vorliegende Beitrag arbeitet vor diesem Hintergrund den durch die Vorgaben des Strafrechtsübereinkommens und der VN-Konvention induzierten Änderungsbedarf für das liechtensteinische Korruptionsstrafrecht heraus, wobei eine Fokussierung auf die Bestechungsstraftatbestände erfolgt. Zunächst wird auf die Rolle Österreichs als Orientierungspunkt für die einschlägige Rechtsentwicklung im Fürstentum eingegangen (2.). Anschliessend werden Änderungserfordernisse und Reformoptionen in den Bereichen Amtsträgerbestechung (3.1.), Abgeordnetenbestechung (3.2.) und Bestechung im privaten Sektor (3.3.) erörtert. Der Aufsatz schliesst mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick (4.).

2. Das österreichische Korruptionsstrafrecht als Bezugspunkt

Auf die Frage des Abgeordneten Pepo Frick, warum die Regierung dem Landtag die Ratifikation der VN-Konvention erst im Zuge der neuen Finanzplatzstrategie vorschlägt,¹⁹ antwortete Regierungsrätin Aurelia Frick in der Landtagsdebatte:

«Es hat eine Weile gedauert, bis Österreich die Umsetzungsgesetzgebung bzw. das Strafrecht so angepasst hat. Weil wir das österreichische Recht in diesen Gebieten rezipieren, haben wir sinnvollerweise gewartet, bis Österreich diese Schritte gemacht hat. Österreich ist jetzt so weit und jetzt sind wir auf diesem Level, dass wir das Strafrecht oder die entsprechenden Normen rezipieren können».²⁰

Österreich hat am 11. Januar 2006 seine Ratifikationsurkunde zur VN-Konvention hinterlegt²¹ und zum 1. Januar 2008 sein Bestechungsstrafrecht modifiziert.²² Diese Reform sah unter anderem in Bezug auf Amtsträger (in- und ausländische sowie internationale Beamte und sonstige Bedienstete in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz mit Ausnahme österreichischer Abgeordneter) eine sehr weite Kriminalisierung der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bei pflichtgemässen Handlungen oder Unterlassungen vor. Ein weiterer Punkt war die Einführung eines eigenen, recht engen Straftatbestands für die Bestechung inländischer Abgeordneter. Zudem wurden Straftatbestände für Bestechung und Bestechlichkeit bei Angestellten von Privatunternehmen ins Strafgesetzbuch eingefügt. Diese Gesetzesänderungen im Kontext internationaler Antikorruptionsvorgaben wurden von Liechtenstein seinerzeit nicht rezipiert.

Möglicherweise ist in diesem Fall eine eher langsame Reaktion seitens des Fürstentums allerdings von Vorteil, denn Österreich revidierte bereits mit Wirkung zum 1. September 2009 viele seiner kürzlich zuvor beschlossenen Änderungen im Korruptionsstrafrecht.²³ Die Reform der Reform sah unter anderem eine Einschränkung der Straftatbestände der Vorteilsannahme (§ 305 StGB-AT) und Vorteilszuwendung (§ 307a StGB-AT) bei pflichtgemässen Handlungen oder Unterlassungen von Amtsträgern vor. Offenbar fürchtete man eine Überkriminalisierung, weil nach der ersten Gesetzesänderung wohl auch sozialadäquate oder eher belanglose Handlungen unter Strafindrohung standen. Der spezielle Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 304a StGB-AT) wurde aufgehoben; im Gegenzug wurde der Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB-AT) um inländische Abgeordnete erweitert. Österreichische Abgeordnete auf allen Ebenen werden jetzt von den Straftatbeständen der Bestechlichkeit (§ 304 StGB-AT) und Bestechung (§ 307 StGB-AT) erfasst, nicht aber von den Bestimmungen hinsichtlich Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung jenseits pflichtwidriger Handlungen. Der Straftatbestand der Bestechlichkeit von Angestellten in Privatunternehmen (§ 168c StGB-AT) wurde leicht verschärft. In den folgen-

¹⁰ BuA Nr. 88/2009, S. 10.

¹¹ Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2080.

¹² Vgl. <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/signatories.html>.

¹³ LGBl. 2010 Nr. 194.

¹⁴ Vgl. <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=173&CM=8&DF=12/07/2011&CL=ENG>.

¹⁵ San Marino wurde schliesslich als letzter Mitgliedstaat des Europarats im August 2010 GRECO-Mitglied. Die erste Evaluierung Liechtensteins durch GRECO fand im April 2011 statt. Mit dem ersten Evaluierungsbericht ist in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen.

¹⁶ BuA Nr. 88/2009, S. 10. Nach dem Willen der Regierung soll das Strafrechtsübereinkommen dem Landtag erst «nach Vorliegen der innerstaatlich notwendigen Rechtsanpassungen [...] zur Genehmigung unterbreitet werden» (S. 9).

¹⁷ Vgl. Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2079.

¹⁸ Nach Auskunft eines Mitarbeiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten soll eine Gesetzesinitiative nun in der zweiten Jahreshälfte 2011 geplant sein.

¹⁹ Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2079.

²⁰ Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2080.

²¹ Vgl. LGBl. 2010 Nr. 194, S. 70.

²² BGBl. I 2007 Nr. 109.

²³ BGBl. I 2009 Nr. 98.

den Abschnitten wird auch diskutiert, ob und inwieweit sich das geltende österreichische Korruptionsstrafrecht als Rezeptionsvorlage für Liechtenstein²⁴ tatsächlich anbietet.

3. Bestechungsstrafrecht in Liechtenstein: Status quo und Änderungsbedarf

In Anlehnung an die im nationalen und internationalen Recht geläufige Differenzierung werden im Folgenden die Bereiche Amtsträgerbestechung, Abgeordnetenbestechung und Bestechung im privaten Sektor getrennt behandelt.

3.1. Amtsträgerbestechung

Im Unterschied zum Strafrechtsübereinkommen (Art 1 lit. a) beinhaltet die VN-Konvention einen recht weiten Amtsträgerbegriff (Art 2 lit. a).²⁵ Die Definitionen der verbindlich als nationale Straftatbestände zu umschreibenden aktiven und passiven Bestechung inländischer Amtsträger sind im Strafrechtsübereinkommen (Art 2 und 3) und in der VN-Konvention (Art 15)²⁶ nahezu identisch.²⁷ Der Beamtenbegriff im liechtensteinischen Strafrecht (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB-FL) ist zwar ähnlich weit wie die Amtsträgerdefinition der VN-Konvention, er umfasst allerdings nicht Landtagsabgeordnete. Der Wortlaut der Begriffsbestimmung selbst ist insoweit zwar nicht ganz eindeutig, aber andere Normen wie etwa die Definition des ausländischen Beamten (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB-FL), die explizit «ein Amt in der Gesetzgebung» umfasst, und der Straftatbestand der Bestechung (§ 307 Abs 1 Z 1 StGB-FL), bei dem ausdrücklich Landtagsmitglieder neben den Beamten genannt werden, machen deutlich, dass «nach bisherigem Recht [...] die Strafbarkeit der Bestechlichkeit von Landtagsabgeordneten nicht erfasst»²⁸ ist. In § 304 StGB-FL, der die «Geschenkannahme durch Beamte» regelt, sind Landtags- und Gemeinderatsmitglieder im Unterschied zu § 307 StGB-FL nicht aufgeführt.²⁹

Hinsichtlich inländischer Beamter oder sonstiger Angestellter im öffentlichen Dienst besteht aber kein offensichtlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgrund der internationalen Vorgaben. Es mag aus systematischen Gründen sinnvoll sein, die Gemeinderäte auch explizit beim Straftatbestand der Bestechlichkeit (§ 304 StGB-FL) zu nennen.³⁰ Andererseits spricht einiges dafür, dass sie in dem weiten Beamtenbegriff (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB-FL³¹) bereits enthalten sind. Die VN-Konvention mit ihrem umfassenden Amtsträgerbegriff schreibt in jedem Fall vor, sowohl Bestechung und Bestechlichkeit also auch Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme ohne Pflichtverletzung bei Gemeinderatsmitgliedern zu kriminalisieren.

Eine Frage, der bisher weder auf nationaler Ebene, noch in den internationalen Organisationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist die zumindest aus der VN-Konvention erwachsende Verpflichtung, monarchische Staatsoberhäupter vom Anwendungsbereich des Bestechungsstrafrechts nicht auszunehmen. Im Zusammenhang mit der teuren Hochzeitsreise, die ein Milliardär der schwedischen Thronfolgerin Prinzessin Victoria und ihrem Mann Daniel Westling anlässlich ihrer Vermählung schenkte, war dieses Thema kurze Zeit in den Medien. Nach Aussage des zuständigen schwedischen Oberstaatsanwalts wurden die Ermittlungen in diesem Fall eingestellt, weil die Kronprinzessin nach dem geltenden schwedischen Strafrecht keine Auftrags- oder Arbeitnehmerin im Staatsdienst sei, da sie ihre Funktion bzw. ihr Amt geerbt habe.³² Auch Art 2 lit. a) i) VN-Konvention erfasst zunächst lediglich jede Person, die durch «Ernennung oder Wahl [...] ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat». Durch Art 2 lit. a) ii) wird der Amtsträgerbegriff jedoch auch auf «jede andere Person» ausgeweitet, «die eine öffentliche Aufgabe [...] wahrnimmt [...], entsprechend der Bestimmung dieser Begriffe im innerstaatlichen Recht und ihrer Anwendung im betreffenden Rechtsgebiet des Vertragsstaats». Der liechtensteinische Landesfürst ist gemäss Art 7 Abs 1 Landesverfassung das Staatsoberhaupt und übt damit unzweifelhaft eine öffentliche Aufgabe aus. Er genießt nach Art 7 Abs 2 LV absolute Immunität.³³ Gleiches gilt für den Erbprinzen, wenn dieser vom Fürsten «mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte» (Art 13bis LV) betraut wurde. Grundsätzlich kollidiert die verfassungsrechtlich verbrieft absolute Immunität des Fürsten und gegebenenfalls auch des Erbprinzen also mit den verbindlichen Anforderungen der VN-Konvention. Das Abkommen sieht hier auch keine Vorbehaltsmög-

²⁴ Vgl. in diesem Sinne Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2078 und 2080 sowie BuA Nr. 88/2009, S. 36.

²⁵ «i) Jede Person, die in einem Vertragsstaat durch Ernennung oder Wahl, befristet oder unbefristet, bezahlt oder unbezahlt und unabhängig von ihrem Dienstrang ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat; ii) jede andere Person, die eine öffentliche Aufgabe, auch für eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen, wahrnimmt oder eine öffentliche Dienstleitung erbringt, entsprechend der Bestimmung dieser Begriffe im innerstaatlichen Recht und ihrer Anwendung im betreffenden Rechtsgebiet des Vertragsstaats; iii) jede andere Person, die im innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats als ‚Amtsträger‘ näher bestimmt ist».

²⁶ a) Das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen Amtsträger für diesen selbst oder für eine andere Person oder Stelle als Gegenleistung dafür, dass er in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt; b) das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils durch einen Amtsträger für sich selbst oder für eine andere Person oder Stelle als Gegenleistung dafür, dass er in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt».

²⁷ BuA Nr. 88/2009, S. 34.

²⁸ BuA Nr. 88/2009, S. 34 f.

²⁹ Zu diesbezüglichen Änderungsoptionen siehe unten 3.2.

³⁰ Vgl. BuA Nr. 88/2009, S. 34.

³¹ «Jeder, der bestellt ist, im Namen [...] einer Gemeinde [...], als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechts-handlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der [...] Gemeindeverwaltung betraut ist».

³² Siehe etwa «Victorias Hochzeitsreise war erlaubte Bestechung», Welt online vom 20.08.2010, abrufbar unter <http://www.welt.de/vermishtes/prominente/article9111979/Victorias-Hochzeitsreise-war-erlaubte-Bestechung.html>. Schweden hat die VN-Konvention bereits 2007 ratifiziert.

³³ Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, Vaduz 1994, 15 (45).

lichkeit vor. Allerdings sind alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gemäss Art 65 VN-Konvention «im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen» des «innerstaatlichen Rechts» umzusetzen. Vor dem Hintergrund dieser Generalklausel könnte man unter Umständen argumentieren, dass die Immunität des Landesfürsten und des bevollmächtigten Erbprinzen einen wesentlichen (althergebrachten) Grundsatz des liechtensteinischen Rechts darstellt.

Sowohl das Strafrechtsübereinkommen (Art 5, 9, 11) als auch die VN-Konvention (Art 16) verpflichten zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer sowie internationaler Amtsträger. Das liechtensteinische Strafrecht mit seinem weiten Begriff des ausländischen Beamten (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB-FL) entspricht hier grundsätzlich den internationalen Vorgaben. Es werden allerdings nur Bestechungshandlungen mit Pflichtverletzungen bei ausländischen Beamten erfasst (§ 307 Abs 1 Z 1 StGB-FL), nicht aber Vorteilsgewährungen bei pflichtgemässen Amtshandlungen (vgl. § 307 Abs 2 Z 1 StGB-FL). Nach Auffassung der Regierung erfüllt die derzeitige Regelung die Mindestanforderungen der VN-Konvention, denn «während der Vorarbeiten zum vorliegenden Übereinkommen wurde klargestellt, dass die landesrechtliche Umsetzung der Bestechungsnorm bei ausländischen Amtsträgern auf die Zahlung abstellen kann, welche die Amtsträger zur Pflichtverletzung veranlassen soll».³⁴ Das Strafrechtsübereinkommen geht hier jedoch grundsätzlich weiter und umfasst auch Vorteilsgewährung bei pflichtgemässen Handlungen ausländischer Amtsträger: «if an official receives a benefit in return for acting in accordance with his duties, this would already constitute a criminal offence».³⁵ Auch wenn nach dem Strafrechtsübereinkommen die Möglichkeit besteht, durch eine Deklaration im Rahmen der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den einschlägigen Straftatbestand auf Begünstigungen im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen zu beschränken (Art 36), sollte im Zuge einer Strafrechtsreform zumindest in Betracht gezogen werden, auch einfache Vorteilsgewährung gegenüber ausländischen und internationalen Amtsträgern zu kriminalisieren, also den «ausländischen Beamten» in § 307 Abs 2 Z 1 StGB-FL zu ergänzen.

Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Amtsträger muss nach den beiden für Liechtenstein relevanten Antikorruptionsübereinkommen nicht verpflichtend unter Strafe gestellt werden. Gemäss der VN-Konvention sollen die Vertragsstaaten lediglich «in Erwägung ziehen» (Art 16 Abs 2), derartige Handlungen zu kriminalisieren, und das Strafrechtsübereinkommen eröffnet die Möglichkeit eines entsprechenden Vorbehalts (Art 37). Das derzeitige liechtensteinische Recht stellt Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Amtsträger nicht unter Strafe (vgl. § 304 StGB-FL). Die Regierung erwägt allerdings, «in Anlehnung an die österreichische Re-

zeptionsvorlage, die Bestechlichkeit von ausländischen Beamten im Rahmen einer separaten Vorlage zur Anpassung des Strafgesetzbuches unter Strafe zu stellen».³⁶ Das österreichische Strafrecht kriminalisiert mittlerweile sehr weitreichend Bestechlichkeit (§ 304 StGB-AT) und sogar Vorteilsannahme ohne Pflichtverletzung (§ 305 StGB-AT) bei ausländischen und internationalen Amtsträgern und geht damit nicht nur über die zwingenden Anforderungen der VN-Konvention und des Strafrechtsübereinkommens, sondern auch des EU- sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens hinaus.

3.2. Abgeordnetenbestechung

Die VN-Konvention (Art 15 i.V. mit Art 2 lit. a) und das Strafrechtsübereinkommen (Art 4) fordern, aktive und passive Abgeordnetenbestechung unter Strafe zu stellen. Hinsichtlich der einschlägigen Klausel des Strafrechtsübereinkommens kann allerdings ein vollständiger oder partieller Vorbehalt eingelegt werden (Art 37). Wie bereits oben (3.1.) ausgeführt wurde, ist die Bestechlichkeit von Landtagsabgeordneten derzeit noch kein Straftatbestand in Liechtenstein. Während die Regierung im Bericht zur Ratifikation der VN-Konvention diesbezüglich explizit Gesetzesänderungen ankündigte,³⁷ äusserte sich Regierungsrätin Frick in der Parlamentsdebatte zurückhaltender: «Im jetzigen Zeitpunkt wird erwogen – ich betone das Wort erwogen – oder geprüft, ob die Landtagsabgeordneten [...] zukünftig auch zu erfassen sind».³⁸ Die verbindliche Vorgabe der VN-Konvention lässt hier allerdings wenig Spielraum: Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Abgeordneter auf allen Ebenen müssen umfassend unter Strafe gestellt werden. So hat beispielsweise Deutschland als eines von sehr wenigen Ländern noch immer nicht die VN-Konvention ratifiziert, weil sich die Mitglieder des Bundestages bislang nicht auf eine Verschärfung des deutschen Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB-DE) einigen konnten.³⁹

³⁶ BuA Nr. 88/2009, S. 36.

³⁷ BuA Nr. 88/2009, S. 34.

³⁸ Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2080.

³⁹ In Deutschland werden völkerrechtliche Verträge üblicherweise erst dann ratifiziert, wenn das innerstaatliche Recht den jeweiligen verbindlichen internationalen Vorgaben entspricht. Zur Diskussion um die Kriminalisierung der Abgeordnetenbestechung in Deutschland siehe statt vieler Manfred Ernst Möhrenschrager, Die Struktur des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung auf dem Prüfstand – Historisches und Künftiges, in: Bernd Heinrich/Eric Hilgendorf/Wolfgang Mitsch/Detlev Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, Bielefeld 2004, 217; Sebastian Wolf, Parlamentarische Blockade bei der Korruptionsbekämpfung? Zur verschleppten Neuregelung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung, 39 Zeitschrift für Parlamentsfragen (2008) 493, jeweils m.w.N. Zur Zeit liegen zwei – wenig aussichtsreiche – Gesetzentwürfe der Oppositionsparteien Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vor, die in ähnlicher Form bereits in der letzten Legislaturperiode gescheitert sind.

³⁴ BuA Nr. 88/2009, S. 35.

³⁵ Erläuternder Bericht zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats, Ziff. 39 (abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Reports/Html/173.htm>). Diese Erläuterung zu Art 2 (Bestechung inländischer Amtsträger) gilt nach Ziff. 50 auch in Bezug auf ausländische Amtsträger.

Österreich, an dem sich Liechtenstein zumindest nach Ansicht der Regierung des Fürstentums in dieser Frage orientieren sollte,⁴⁰ hatte mit Wirkung zum 1. Januar 2008 zunächst den geltenden deutschen Straftatbestand mehr oder weniger übernommen (§ 304a StGB-AT). Dieser genügt allerdings offensichtlich den Anforderungen der VN-Konvention nicht, weil er im Hinblick auf die inländischen Parlamente nur Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen erfasst.⁴¹ Er ist sogar – was die aktive Abgeordnetenbestechung anbelangt – noch enger als die derzeitige liechtensteinische Strafrechtsnorm (§ 307 Abs 1 Z 1 StGB-FL). Bereits 2009 verabschiedete sich Österreich von dieser defizitären Regelung und führte die derzeit geltende Lösung ein, nach der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung in Bezug auf pflichtwidrige Amtsgeschäfte inländischer Abgeordneter unter Strafe stehen (§§ 304, 307 StGB-AT). Erfasst werden aber nur Stimmabgaben im Parlament und etwaige Handlungen, die in den Geschäftsordnungsvorschriften des jeweiligen Vertretungskörpers als Pflichten der Abgeordneten umschrieben sind (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB-AT). Da eine vergleichbare Einschränkung im liechtensteinischen Strafrecht nicht existiert (vgl. § 74 Abs 1 StGB-FL), ist auch die neuere österreichische Regelung immer noch tendenziell enger als der geltende liechtensteinische Straftatbestand für die aktive Bestechung von Landtagsabgeordneten.

Angesichts der weiten Begriffsbestimmungen der VN-Konvention (Handlung «in Ausübung» der «Dienstpflichten» (Art 15)) und des Strafrechtsübereinkommens («to act or refrain from acting in the exercise of his or her functions» (Art 4 i.V. mit Art 2 und 3)) sollte die Strafrechtsnorm möglichst alle Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats erfassen. Insofern könnte es sinnvoll sein, nicht das österreichische Modell zu kopieren, sondern einfach spiegelbildlich zur bestehenden Regelung der aktiven Abgeordnetenbestechung (§ 307 Abs 1 Z 1 StGB-FL) in § 304 Abs 1 StGB-FL Landtagsabgeordnete – und gegebenenfalls zur Klarstellung auch Gemeinderatsmitglieder (vgl. 3.1.) – zu ergänzen. Österreich hat auf eine Kriminalisierung von Vorteilsannahme und -gewährung ohne Pflichtverletzungen im Hinblick auf inländische Abgeordnete verzichtet (vgl. §§ 305, 307a i.V. mit § 74 Abs 1 Z 4a StGB-AT). Um den recht weiten Vorgaben der VN-Konvention und des Strafrechtsübereinkommens in jedem Fall zu entsprechen, könnte Liechtenstein hier weitergehen als Österreich und auch eine Einfügung der Landtagsabgeordneten in § 304 Abs 2 und § 307 Abs 2 StGB-FL vorsehen, wobei dann unter Umständen die in Österreich 2009 eingeführte Einschränkung «entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot» (§§ 305 Abs 1, 307a Abs 1 StGB-AT) aufgegriffen werden sollte, um eine zu weitgehende Kriminalisierung zu verhindern.

Bestechung und Bestechlichkeit hinsichtlich ausländischer und internationaler Parlamentarier sind nach dem Strafrechtsübereinkommen (Art 6, 10) unter Strafe zu stellen. In Bezug auf diese Klauseln kann aber ein vollständiger oder partieller Vorbehalt eingelegt werden (Art 37). Die VN-Konvention (Art 16 Abs 1) schreibt verbindlich vor, zumindest aktive Bestechung ausländischer und internationaler Abgeordneter im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu kriminalisieren. Das geltende liechtensteinische Recht verbietet die Bestechung ausländischer und internationaler Parlamentarier ohne Begrenzung auf den transnationalen Geschäftsverkehr (§ 307 Abs 1 i.V. mit § 74 Abs 1 Z 4a StGB-FL). Einfache Vorteilsgewährung ohne Pflichtverletzung ist nicht erfasst (vgl. § 307 Abs 2 StGB-FL). Vermutlich sieht die liechtensteinische Regierung bei diesem Punkt – wie im Fall der Gewährung von Vorteilen an ausländische und internationale Amtsträger für pflichtgemäße Handlungen (siehe 3.1.) – keine verbindliche internationale Vorgabe und somit keinen Handlungsbedarf. Sie teilt im einschlägigen Bericht und Antrag nicht explizit mit, dass sie sich hinsichtlich der nicht-liechtensteinischen Abgeordneten am österreichischen Recht orientieren möchte.⁴² Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Parlamentarier steht derzeit im Fürstentum nicht unter Strafe. Obwohl diesbezüglich nur eine unverbindliche Klausel seitens der VN-Konvention existiert (Art 16 Abs 2) und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens eine Vorbehaltsmöglichkeit besteht (siehe oben), könnte Liechtenstein hier einen neuen Straftatbestand schaffen. Jedenfalls sieht Österreich in diesem Fall eine umfassende Kriminalisierung vor, doch als rechtspolitisch widersprüchlich und wohl wenig vorbildhaft erscheint der Umstand, dass nach dem geltenden österreichischen Strafrecht korruptive Handlungen bei ausländischen und internationalen Abgeordneten stärker kriminalisiert sind als bei inländischen Parlamentariern, da allein bei der erstgenannten Bezugsgruppe auch einfache Vorteilsgewährung und -annahme unter Strafe stehen (vgl. §§ 304, 305, 307, 307a StGB-AT).⁴³

3.3. Bestechung im privaten Sektor

Das Strafrechtsübereinkommen schreibt vor, dass Bestechung (Art 7) und Bestechlichkeit (Art 8) in Privatunternehmen im Rahmen von Pflichtverletzungen bei geschäftlichen Aktivitäten unter Strafe gestellt werden sollen, doch gegen diese Klauseln können die Vertragsstaaten vollständige oder partielle Vorbehalte einlegen (Art 37). Auch die einschlägigen Bestimmungen der

⁴⁰ BuA Nr. 88/2009, S. 34.

⁴¹ Siehe Anne van Aaken, Genügt das deutsche Recht den Anforderungen an die VN-Konvention gegen Korruption? Eine rechtsvergleichende Studie zur politischen Korruption unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, 65 Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (2005) 407.

⁴² Vgl. BuA Nr. 88/2009, S. 36 (bei den inländischen Amtsträgern wird separat auf Landtagsabgeordnete eingegangen, im Abschnitt zu den ausländischen und internationalen Amtsträgern werden Parlamentarier hingegen nicht erwähnt). Auch Regierungsrätin Frick machte in der Parlamentsdebatte keine diesbezüglichen Aussagen, vgl. Landtagsprotokoll vom 16. Dezember 2009, S. 2080.

⁴³ Eine ähnlich fragwürdige Regelung findet sich auch im deutschen Strafrecht, vgl. Sebastian Wolf, Die Modernisierung des deutschen Antikorruptionsstrafrechts durch internationale Vorgaben. Momentaufnahme und Ausblick, 59 Neue Juristische Wochenschrift (2006) 2735 (2737).

VN-Konvention (Art 21) haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Somit existieren für Liechtenstein keine obligatorischen internationalen Vorgaben, Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor zu kriminalisieren. Das Fürstentum ist damit in einer anderen Lage als Österreich, das europarechtlich verpflichtet ist, den EU-Rahmenbeschluss zur Bestechung im privaten Sektor umzusetzen. Österreich führte 2008 entsprechende Straftatbestände in sein Strafgesetzbuch ein und verschärfte sie teilweise im Jahr 2009 (siehe 2.). In Liechtenstein steht die aktive Bestechung von Bediensteten in Privatunternehmen bislang nur in begrenztem Umfang unter Strafe. Die einschlägigen Regelungen finden sich nicht im Strafgesetzbuch, sondern im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art 4b UWG). Im Regelfall ist nur die Verhängung einer Geldbusse möglich (Art 22 UWG). Handelt der Täter im Rahmen seiner Tätigkeit in einem Betrieb, so haftet die betreffende juristische Person solidarisch mit (Art 25 UWG). Bestechlichkeit im privaten Sektor ist im Fürstentum derzeit nicht strafbar.

Auch wenn die internationalen Vorgaben in diesem Bereich nicht rechtsverbindlich sind, hält die Arbeitsgruppe Korruption eine schärfere Kriminalisierung der Bestechung (und vermutlich auch der Bestechlichkeit) im privaten Sektor für sinnvoll und will entsprechende Vorschläge für die Regierung erarbeiten.⁴⁴ Hier erscheint eine Rezeption der einschlägigen österreichischen Regelungen (§§ 168c und 168d StGB-AT) durchaus sinnvoll. Sie beinhalten das von den internationalen Antikorruptionnormen propagierte «Geschäftsherrenmodell» bzw. «Prinzipal-Agenten-Modell», welches auf Pflichtverletzungen von Mitarbeitern abstellt. Im Unterschied dazu sehen etwa die deutschen Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB-DE) primär das «Wettbewerbsmodell» vor, das vor allem von Wettbewerbsverzerrungen ausgeht.⁴⁵ Eine Verankerung der reformierten Vorschriften im Strafgesetzbuch (wie beispielsweise in Deutschland und Österreich) anstelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb würde die Sichtbarkeit der betreffenden Strafnormen in Liechtenstein wahrscheinlich erhöhen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Korruptionsbekämpfung hat sich in Zeiten der Globalisierung zu einem beispielhaften Politikfeld für «zerfaserte Staatlichkeit»⁴⁶ entwickelt: Internationale und supranationale Organisationen beschliessen zum Teil relativ detaillierte Normen, und die Mitgliedstaaten nehmen Implementations- und Durchführungsfunktionen wahr, welche wiederum auf zwischenstaatlicher Ebene evaluiert werden. Liechtenstein hat diese Entwicklung einige Jahre lang eher distanziert betrachtet, engagiert sich aber seit der Neuausrichtung seiner Kooperationspolitik in Steuer- und Strafsachen als einziger europäischer Kleinstaat in zwei internationalen Antikorruptionsregimen (siehe 1.). Das Korruptionsstrafrecht des Fürstentums wurde im Zuge dieser Aktivitäten allerdings noch nicht reformiert, obwohl das unterzeichnete Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates und die bereits ratifizierte VN-Konvention gegen Korruption verschiedene verpflichtende Vorgaben enthalten, denen das liechtensteinische Recht bislang nicht oder nur teilweise genügt. Der Umstand, das Liechtenstein einschlägige Strafrechtsänderungen in Österreich nicht gleich adaptierte, kann auch als vorteilhaft angesehen werden, denn auf die österreichischen Neuregelungen folgte nach nicht einmal zwei Jahren eine Reform der Reform (siehe 2.).

Hinsichtlich der Kriminalisierung von Korruption bei Amtsträgern sollte Liechtenstein nach den internationalen Vorgaben nicht nur die aktive Bestechung von Gemeinderatsmitgliedern unter Strafe stellen, sondern (eindeutig) auch Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und -gewährung ohne Pflichtverletzung. Die verfassungsrechtlich abgesicherte Immunität des Landesfürsten und gegebenenfalls auch des Erbprinzen widerspricht grundsätzlich verbindlichen Vorgaben der VN-Konvention und kann höchstens im Rahmen einer weiten Auslegung einer Generalklausel als vereinbar mit dem Übereinkommen angesehen werden. Eine Kriminalisierung der einfachen Vorteilsgewährung an ausländische und internationale Amtsträger schreiben die internationalen Vorgaben nicht zwingend vor; dies gilt auch für Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme bei pflichtgemässen Handlungen. Österreich hat die genannten Praktiken allerdings mittlerweile umfassend unter Strafe gestellt (siehe 3.1.).

Die VN-Konvention fordert zwingend eine Kriminalisierung der Bestechlichkeit von Landtagsabgeordneten in Liechtenstein. Zudem lässt es die weite Formulierung der einschlägigen Bestimmung des Übereinkommens ratsam erscheinen, grundsätzlich alle Handlungen im Rahmen des Mandats zu erfassen. Insofern kann es sinnvoll sein, die Norm auch auf Vorteilsgewährung und -annahme bei pflichtgemässen Handlungen der Parlamentarier auszudehnen. Allerdings besteht hier die Gefahr einer Überkriminalisierung im Hinblick auf sozialadäquate Handlungen von Landtagsabgeordneten. Auch könnte es Unklarheiten geben, was bei den Parlamentariern unter pflichtgemässen und pflichtwidrigem Verhalten zu ver-

⁴⁴ BuA Nr. 88/2009, S. 40.

⁴⁵ Zum (vorerst gescheiterten) Versuch der Reform dieses Straftatbestands in Deutschland siehe Sebastian Wolf, Internationalisierung des Antikorruptionsstrafrechts: Kritische Analyse zum Zweiten Korruptionsbekämpfungsgesetz, 40 Zeitschrift für Rechtspolitik (2007) 44. Gegen eine Einführung des Geschäftsherrenmodells in Deutschland sind etwa Thomas Rönnau/Tine Golombek, Die Aufnahme des «Geschäftsherrenmodells» in den Tatbestand des § 299 StGB – ein Systembruch im deutschen StGB, 40 Zeitschrift für Rechtspolitik (2007) 193. Da bereits in der jetzigen Fassung von Art 4b UWG das Element des pflichtwidrigen Verhaltens bei Arbeitnehmern und Beauftragten enthalten ist, würde es in Liechtenstein – anders als in Deutschland – im Zuge einer am Geschäftsherrenmodell orientierten Reform nicht zu einem «Systembruch» im Strafrecht kommen.

⁴⁶ Philipp Genschel/Bernhard Zangl, Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates, Aus Politik und Zeitgeschichte (2007) Nr. 20/21, 10.

stehen ist.⁴⁷ Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Abgeordneter muss nach den völkerrechtlichen Vorgaben nicht zwingend unter Strafe gestellt werden. Österreich hat sich für eine weitreichende Erfassung dieser Bezugsgruppe entschieden, allerdings kriminalisiert das österreichische Strafrecht in wenig überzeugender Weise korruptive Handlungen bei ausländischen und internationalen Parlamentariern stärker als bei inländischen Abgeordneten (siehe 3.2.).

Das Strafrechtsübereinkommen und die VN-Konvention schreiben nicht zwingend vor, Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor unter Strafe zu stellen. Die jetzige liechtensteinische Regelung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist allerdings im Vergleich zu den internationalen Empfehlungen bruchstückhaft. Es ist daher zu begrüßen, dass die Arbeitsgruppe Korruption diesbezüglich Reformvorschläge auszuarbeiten beabsichtigt. Im Unterschied zur Kriminalisierung der Abgeordnetenbestechung scheint hier eine weitgehende Adaption der österreichischen Regelungen sinnvoll. Es sollte auch erwogen werden, die reformierten Vorschriften ins Strafgesetzbuch zu transferieren (siehe 3.3.).

Die VN-Konvention sieht neben den in diesem Beitrag diskutierten Vorgaben zur Kriminalisierung von Bestechungshandlungen noch eine Fülle weiterer fakultativer oder rechtsverbindlicher Instrumente zur Korruptionsbekämpfung vor. Der Europarat hat neben dem hier behandelten Strafrechtsübereinkommen auch ein Zivilrechtsübereinkommen über Korruption sowie mehrere Antikorruptionsempfehlungen (soft law) entwickelt.⁴⁸ Die inhaltliche Prüfung, politische Entscheidungsfindung, rechtliche Umsetzung und praktische Durchführung all dieser Massnahmen und nicht zuletzt auch die Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Evaluierungsverfahren dürften für den Kleinstaat Liechtenstein mit einigem Aufwand verbunden sein. Dabei scheint Korruption schon jetzt im Fürstentum kein grosses Problem darzustellen.⁴⁹ Zumindest dürfte im Ausland wohlwollend registriert werden, dass Liechtenstein auch in diesem Bereich die internationale Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung intensiviert.

Replik zur Besprechung der Entscheidung des OGH vom 3.12.2010, 10.HG.2009.247, durch Francesco Schurr in LJZ 2/2011

Dr. Gert Delle Karth,
Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes

Es entspricht einer guten Tradition, dass der für eine Entscheidung (mit-)verantwortliche Richter auch des OGH zu einer Rezension derselben in der juristischen Fachzeitschrift im Allgemeinen nicht Stellung nimmt. Ort eines rechtsdogmatischen Diskurses mit einer OGH-Entscheidung ablehnenden Lehrmeinung ist üblicherweise ein künftiges Judikat, das vergleichbare Rechtsfragen zum Gegenstand hat.

Die gegenständliche Rezension verlangt allerdings im Interesse der Leserschaft der LJZ eine Ausnahme, weil der Entscheidungsbesprechung des Herrn Prof. Schurr nicht der für die OGH-Entscheidung massgebliche Sachverhalt zugrundeliegt.

Nach der Sachverhaltswiedergabe des Rezensenten verzichtete der (wirtschaftliche) Stifter mit einer unwiderruflichen Willenserklärung endgültig auf seine Begünstigung und ordnete an, dass die bis zu seinem Ableben privatnützige Stiftung schon zu seinen Lebzeiten in eine gemeinnützige Stiftung umzuwandeln sei. Die Stiftungsräte hätten den Stifter «angehört» und mit ihrem im Rahmen der Stiftungsaufsicht angefochtenen Beschluss – zwar nicht gedeckt durch einen Änderungs- oder Widerrufsvorbehalt des Stifters gemäss Art 559 Abs 4 PGR aF, jedoch gestützt auf ihr statutarisches Recht zur Änderung der Statuten – die bislang privatnützige Stiftung in eine gemeinnützige umgewandelt.

Herr Prof. Schurr unterzieht die OGH-Entscheidung vom 3.12.2010 zu 10 HG.2009.247-55, mit der dem Anfechtungsbegehren des mittlerweile durch eine Betreuerin vertretenen Stifters hinsichtlich des zweckändernden Stiftungsratsbeschlusses Folge gegeben wurde, aus mehreren Erwägungen einer recht harschen Kritik. Diese Erwägungen sollen hier nicht weiter kommentiert werden.

An dieser Stelle soll nur das der OGH-Entscheidung zugrundeliegende Tatsachensubstrat zurechtgerückt werden. Die unwiderrufliche Willenserklärung des zu diesem Zeitpunkt 87 Jahre alten, später unter Betreuung gestellten Stifters bestand in einem nicht adressierten handschriftlichen Schreiben des Stifters, die in der Folge notariell wegen Irrtums und Arglist angefochten worden war. Das Schreiben des Stifters wurde den Stiftungsräten durch eine als Stiftungsbeirat der gemeinnützigen Stiftung vorgesehene Person überbracht, die am unterinstanzlichen Verfahren als Zweitantragsgegner beteiligt war und der der Stifter zum Vorwurf machte, sie habe seine Erklärung aus recht eigennützigen Motiven erschlichen. Die Stiftungsräte hätten, so der Antragsteller, nie überprüft, ob diese Erklärung auch tatsächlich dem persönlichen und ernsthaften Wunsch des Stifters entsprochen habe.

Das Landgericht gab dem Anfechtungsbegehren statt und hob den Stiftungsratsbeschluss auf. Es gelangte in tatsächlicher Hinsicht zur Feststellung, dass es nicht der Wille des Stifters gewesen sei, dass der privatnützige Zweck aus dem Stiftungszweck falle.

⁴⁷ Gegner einer Verschärfung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung in Deutschland verweisen regelmässig darauf, dass (deutsche) Abgeordnete im Unterschied zu Beamten keine Amtspflichten hätten und in der Ausübung ihres Mandats weitgehend frei seien. Vgl. hierzu Wolf (Fn. 38).

⁴⁸ Siehe hierzu Androulakis (Fn. 2); Marsch (Fn. 2); Nagel (Fn. 2).

⁴⁹ Vgl. Wolf (Fn. 7).